

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.476.731

Wien, am 16. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2023 unter der Nr. **15395/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz rund um die Drag-Queen-Lesung für Kinder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie bereitete sich wer seitens der Sicherheitsbehörden auf den Einsatztag am 16.4.2023 vor (bitte um Beschreibung der Vorbereitungen in chronologischer Form)?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 1 der Anfrage 14834/J XXVII. GP des Abgeordneten Mario Lindner (14345/AB XXVII. GP) vom 18. April 2023 verweisen. Darin habe ich bereits ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der angezeigten Versammlung sowie noch weiteren Veranstaltungen (zum Beispiel: Fußballspiel) an diesem Tag infolge einer Gefährdungseinschätzung sowie Lagebeurteilung von der Landespolizeidirektion Wien, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppierungen und zur Hintanhaltung gefährlicher Angriffe und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlungslage vorgesehen wurden.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Gefährdungsprognose ging dem Einsatz am 16.4.2023 voraus?*
  - a. *Von wem wurde diese wann vorgenommen?*
  - b. *Welche strategischen bzw. einsatztaktischen Leitlinien wurden im Vorfeld von wem wann ausgegeben?*
  - c. *Warum wurde kein sicherheitspolizeiliches Platzverbot gem. § 36 Abs. 1 SPG im Bereich der Linken Wienzeile ausgesprochen?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von jedweder Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Durch die öffentliche Information könnte die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Aufgrund der Gefährdungseinschätzung der Landespolizeidirektion Wien war die Maßnahme eines Platzverbotes gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz nicht geboten.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Planungen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die Entscheidung über die vorbereitenden Maßnahmen involviert?*

Von der Landespolizeidirektion Wien gab es keinen Kontakt zu mir oder meinem Kabinett. Von der Landespolizeidirektion Wien wurden keine Personen außerhalb der Landespolizeidirektion Wien in die strategischen oder operativen vorbereitenden Planungen oder in die Entscheidung über die vorbereitenden Maßnahmen involviert.

Es erfolgte lediglich eine Abstimmung über den Einsatz von Kräften aus anderen Landespolizeidirektionen.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *Welche Einheiten waren bei den Demonstrationen im Einsatz (bitte um Aufschlüsselung nach Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*
- *Wurden im Zuge des gesamten Einsatzes auch andere Einheiten von außerhalb Wiens bzw. welchen anderen(n) Sondereinheit(en) rekrutiert?*
- *Wie lange dauerte der besagte Einsatz und wie viele Einsatzkräfte waren insgesamt vor Ort (Bitte um Aufschlüsselung nach Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden gefährden und äußerer und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen. Zumal der Einsatz als Gesamteinsatz abgewickelt wurde und detaillierte Statistiken nicht geführt werden.

Der Einsatz der Landespolizeidirektion Wien dauerte von 05:30 Uhr bis 14:40 Uhr. In Bezug auf die Anzahl der im Einsatz befindlichen Exekutivbediensteten verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 2 der Anfrage 14834/J XXVII. GP des Abgeordneten Mario Lindner (14345/AB XXVII. GP) vom 18. April 2023.

**Zur Frage 8:**

- *Welche polizeilichen Zwecke verfolgten die Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt?*
  - a. *Zu welchem Zeitpunkt waren diese Zwecke erfüllt bzw. gegenstandslos?*
  - b. *Welche gelinderen Maßnahmen wurden erwogen und warum verworfen?*
  - c. *Warum war der Einsatz von Pfefferspray aus Sicht der vor Ort tätigen Einsatzkräfte verhältnismäßig?*
  - d. *Wie wurde in weiterer Folge im Rahmen des Einsatzes mit der im Begründungstext beschriebenen bewusstlosen Demonstrantin einerseits, als auch mit Journalisten umgegangen?*

Die gesetzten Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt dienten dem Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Versammlungsfreiheit und waren bis zu jenem Zeitpunkt erforderlich, sobald der dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht entsprechende gesetzmäßige Zustand hergestellt war.

Vor Setzung eines jeden Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt werden stets gelindere Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung der Maßnahme, die Anwendung von Körperkraft bzw. von verfügbaren gelinderen Mittel, wie z.B. technische Sperren, durch die eingesetzten Kräfte erwogen und wieder verworfen, sobald diese ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

Der Einsatz des Pfeffersprays war aus Sicht der vor Ort tätigen Einsatzkräfte das gelindeste, noch zum Erfolg führende Mittel und verhältnismäßig im Sinne der zu treffenden und getroffenen Abwägung der Rechtsgüter.

Der Landespolizeidirektion Wien ist lediglich ein Sachverhalt einer auf dem Boden liegenden Person bekannt, welche von den Einsatzkräften erstversorgt wurde.

Des Weiteren wurde durch Polizeisanitäter zwei am Rande einer Kundgebung sitzenden, offensichtlich infolge des Pfeffersprayeinsatzes, beeinträchtigten Personen Hilfe angeboten. Diese Hilfe wurde von beiden Personen abgelehnt. Eine weitere Versorgung war nicht erforderlich. Ob es sich bei diesen beiden Personen um Journalisten gehandelt hat, ist der Landespolizeidirektion Wien nicht bekannt.

**Zur Frage 9:**

- *Durch welche konkreten Maßnahmen seitens der Exekutive wurden bei welcher der beiden Demonstrationen wann und wo berichterstattende Journalist:innen bzw. Kamerateleute udgl. vor Ort geschützt?*
  - a. *Von wem sind diese Maßnahmen wann beschlossen worden?*
  - b. *Warum wurden offenbar dennoch Journalist:innen durch rechtsextreme Demonstrant:innen gestört?*
  - c. *Warum kam es offenbar zum Einsatz von Pfefferspray gegen zwei Journalisten?*
  - d. *War ein Medienkontaktbeamte:r vor Ort?*
    - i. *Fall ja, inwiefern kam er:sie zum Einsatz?*
    - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Das oberste polizeiliche Ziel bei jeder Versammlung ist der Schutz von Leben und Gesundheit aller Beteiligten. Bei großen Menschenmengen können Angriffe allerdings nie gänzlich ausgeschlossen werden. Wenn ein gefährlicher Angriff oder eine Verwaltungsübertretung von der Polizei wahrgenommen wird, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Schutz der gefährdeten Personen und zur Beendigung des gefährlichen Angriffs bzw. der Verwaltungsübertretung ergriffen.

Der Landespolizeidirektion Wien ist lediglich der behauptete Pfeffersprayeinsatz betreffend eines Journalisten bekannt.

Die von den Landespolizeidirektionen eingerichteten Medienkontaktbeamten, auch am betreffenden Tag im Einsatz, erleichtern den Medienvertretern im Rahmen der Möglichkeiten die Ausübung deren Berufes durch Freihalten von geeigneten Standorten, Kontakten mit Einsatzkräften und situationsabhängigen Vorsichtsmaßregeln. Darüber hinaus hat jeder Journalist die Möglichkeit, sofort mit den Medienkontaktbeamten Kontakt aufzunehmen. Medienkontaktbeamte sind die erste Anlaufstelle für Journalisten

nach behaupteten Einschränkungen sowie für die Erstaufnahme von Straftaten oder Verwaltungsübertretungen.

**Zur Frage 10:**

- *Es wurden immer wieder Maßnahmen angekündigt, um einen besseren Schutz von Journalist:innen zu gewährleisten. Welche Maßnahmen sind damit konkret gemeint?*
  - a. *Wie ist es möglich, dass es trotzdem immer wieder zu Angriffen auf Journalist:innen kommt?*
  - b. *Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, um einen besseren Schutz von Journalist:innen durch die Exekutive zu gewährleisten?*
  - c. *Welche Maßnahmen werden Sie noch setzen, um in Zukunft einen besseren Schutz von Journalist:innen durch die Exekutive zu gewährleisten?*

Die Pressefreiheit ist eine der wichtigsten Errungenschaften unseres demokratischen Republikverständnisses. Im konkreten Fall waren die Vorgänge dadurch geprägt, dass gleichzeitig die Versammlungsfreiheit sowie die Pressefreiheit sichergestellt werden mussten und hinzukommend auch noch die sonstigen Normen und Regeln des österreichischen Rechtsstaates zu beachten waren.

Der Schutz der Pressefreiheit ist – unabhängig vom Thema der Versammlung – eine Aufgabe, welche weiterhin verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Von den Landespolizeidirektionen werden, so wie bisher, anlassbezogen Medienkontaktbeamte eingesetzt.

**Zu den Fragen 11 und 14:**

- *Welchen Kenntnisstand haben die Sicherheitsbehörden von dem Sachverhalt der beiden verletzten Journalisten?*
  - a. *Welche Ermittlungsschritte zogen die Sicherheitsbehörden wann?*
    - i. *Mit jeweils welchem Ergebnis?*
- *Gegen wie viele Exekutivbeamte:innen wurden Anzeigen in Bezug auf die im Zuge der Demonstration erfolgten Amtshandlungen eingebbracht?*

Diese Fragen betreffen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien.

**Zu den Fragen 12 und 22:**

- *Wie viele Anzeigen gegen Demonstrant:innen wurden im Zuge der Demonstration wegen welches Sachverhaltes eingebbracht?*

- a. *Wie viele wurden jeweils gegen Teilnehmer:innen der Demonstration bzw. Gegendemonstration eingebracht (bitte um genaue Aufschlüsselung)?*
- *Gab es Sensibilisierungsschulungen bzw. -maßnahmen für die Einsatzkräfte/Einsatzleiter:innen im taktischen Umgang mit dem Protestklientel?*
  - a. *Wenn ja, wann, für wie viele Personen welcher Einheiten in welchem zeitlichen Umfang und mit welchem inhaltlichen Schwerpunkt?*

Im Zuge von Einsatzbesprechungen wird die sensible Thematik angesprochen und die eingesetzten Kräfte entsprechend eingewiesen. Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zur Frage 13:**

- *Wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Teilnehmer:innen der Versammlung eingeleitet (bitte um konkrete Aufschlüsselung, ob es sich dabei um Teilnehmer:innen der Demonstration oder Gegendemonstration handelt)?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat gegen zwei Personen ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz, Versammlung bzw. Gegenversammlung, eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.

**Zur Frage 15:**

- *Wie viele Anzeigen wurden bei welcher der beiden Demonstrationen gelegt, weil berichterstattende Journalist:innen bzw. Kameraleute angegriffen bzw. bedroht wurden (bitte um konkrete Auflistung mit Deliktsangaben)?*
  - a. *Wie viele davon aus Eigenem?*
  - b. *Wie viele aufgrund Aufforderer/Geschädigte:r?*

Der Landespolizeidirektion Wien wurden keine Angriffe oder Bedrohungen auf Journalisten bzw. Kameraleute bei den beiden Versammlungen zur Anzeige gebracht.

**Zur Frage 16:**

- *Wie viele Anzeigen wurden bei welchen der beiden Demonstrationen gegen Journalist:innen bzw. Kameraleute udgl. gelegt (bitte Auflistung mit Deliktsangaben)?*
  - Wie viele davon aus Eigenem?*
  - Wie viele aufgrund Aufforderer/Geschädigte:r?*
  - Wegen welcher Delikte?*

Der Landespolizeidirektion Wien sind keine strafbaren Handlungen von Journalisten bzw. Kameraleuten bei den beiden Versammlungen bekannt geworden.

**Zur Frage 17:**

- *Wurden gegen das polizeiliche Handeln Maßnahmenbeschwerden gem. § 88 Abs. 1 SPG und/oder Richtlinienbeschwerden gem. § 89 Abs. 1 SPG eingereicht?*
  - Falls ja, wie viele (samt einer konkreten Aufschlüsselung)?*
  - Wie viele Beamt:innen waren von den Beschwerden betroffen?*
  - Um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
  - Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe?*
  - Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe und schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist derzeit eine Maßnahmenbeschwerde bekannt. Durch den Einsatz von Pfefferspray sei der Beschwerdeführer in den Rechten nach dem Waffengesetz bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden.

Kein der von der Maßnahmenbeschwerde betroffener Exekutivbediensteter war beim Einsatz in einer Führungsaufgabe.

**Zu den Fragen 18 und 19:**

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ministerium bisher zur Aufarbeitung des Einsatzes jeweils wann (um Angabe einer chronologischen Auflistung aller wesentlichen Schritte bei der Aufklärung wird ersucht)?*
  - Gab es in diesem Zusammenhang disziplinäre Konsequenzen für die beteiligten Polizist:innen?*
    - Falls ja, welche und wie viele Polizist:innen sind davon betroffen?*
- *Wurde der Einsatz im Nachhinein evaluiert bzw. diskutiert?*
  - Wenn ja, zwischen wem, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - Welche Lehren und Konsequenzen wurden aus den Vorfällen, sowohl gegenüber den Demonstrant:innen als auch gegenüber den Journalist:innen bereits gezogen?*

- c. *Gibt es ein Einsatzprotokoll?*
  - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
  - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- d. *Gibt es bereits einen Schlussbericht?*
  - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
  - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst“ werden laufend evaluiert. Der regelmäßige Vergleich der Ausgangssituation mit den Veränderungen ist ein wichtiger Schritt in der Überprüfung der Wirksamkeit und eventuellen Weiterentwicklung von Maßnahmen.

Da der Landespolizeidirektion Wien das Ergebnis der mit dem Einsatz in Zusammenhang stehenden Verfahren noch nicht vorliegt, konnte auch die diesbezügliche Evaluierung noch nicht abgeschlossen werden. Zusätzlich werden alle Waffengebräuche einer behördlichen Prüfung unterzogen.

Im Hinblick auf eventuelle disziplinäre Konsequenzen ist im Zusammenhang mit dieser Anfrage das anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien abzuwarten.

Im vorhandenen Einsatzprotokoll ist der gesamte Ablauf des Einsatzes chronologisch dokumentiert.

**Zur Frage 20:**

- *Wie viele Demonstrationen der LGBTIQ+-Community wurden bisher österreichweit angemeldet (bitte um zeitliche Aufschlüsselung)?*
  - a. *Wie viele davon wurden untersagt?*
  - b. *Aus welchem Grund jeweils (bitte um zeitliche Aufschlüsselung)?*

Durch die Formulierung „bisher“ ist kein konkreter Zeitraum erkennbar, zudem kann die Frage nicht beantwortet werden, da die Wortfolge „der LGBTIQ+-Community“ hinsichtlich der Zugehörigkeit von Personen, sowohl von Anzeigern als auch von Teilnehmern an Versammlungen, aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres einer Interpretation bedürfen. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu.

**Zur Frage 21:**

- Von wem wurde jeweils hinsichtlich der angemeldeten Demonstrationen der LGBTQ+-Community die Gefährdungsprognose vorgenommen (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und den hierfür herangezogene Organisationseinheit (DSN/LVT)?

In den jeweiligen Bundesländern wird im Bedarfsfall vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

**Zu den Fragen 23 und 24:**

- Welche Maßnahmen bzw. besondere Zusatzkräfte, besondere Einsatzmittel und Einsatztaktiken plante die Polizei bei Demonstrationen der LGBTQ+-Community im Voraus im Hinblick auf welche Örtlichkeit/Demonstration an welchem Tag mit welcher Begründung?
  - a. Panzer?
  - b. Diensthunde?
  - c. Wasserwerfer?
  - d. Einkesselung?
  - e. Sonderbewaffnung?
    - i. Wenn ja, welche?
  - f. Hubschrauber?
  - g. Drohnen?
  - h. Sonstige?
    - i. Wenn ja, welche?
- Welche Maßnahmen bzw. besondere Zusatzkräfte, besondere Einsatzmittel und Einsatztaktiken setzte die Polizei an welchem Tag bei welcher Örtlichkeit/Demonstration der LGBTQ+-Community mit welcher Begründung ein?
  - a. Panzer?
  - b. Diensthunde?
  - c. Wasserwerfer?
  - d. Einkesselung?
  - e. Sonderbewaffnung?
    - i. Wenn ja, welche?
  - f. Hubschrauber?
  - g. Drohnen?
  - h. Sonstige?
    - i. Wenn ja, welche?

Zur sicherheitspolizeilichen und versammlungsrechtlichen Aufgabenerfüllung wird, abhängig von der Gefahreneinschätzung, die Bereitstellung von Diensthunden und Wasserwerfern oder Sonderbewaffnung vorgesehen.

Die österreichische Polizei verfügt über keine Panzer.

Hubschrauber, Drohnen sowie Beweis- und Dokumentationsteams sind bei größeren Versammlungen standardmäßig als Führungsmittel für die Einsatzbewältigung vorgesehen.

Die Vornahme einer so genannten Kesselung von Personen ist eine polizeiliche Zwangsmaßnahme zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen oder zur Vollziehung der Festnahme eines eingegrenzten Personenkreises. Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand einer gesonderten Planung, sondern kommt anlassbedingt nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Gerhard Karner

